

## **Entgeltliste für die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen, tierischen Erzeugnissen sowie sonstigen Entsorgungen mit Wirkung vom 01.01.2018**

Der SecAnim Südwest GmbH, Rivenich, wurde heute die nachstehende Entgeltliste genehmigt.

Für die Abholung und unschädliche Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen, tierischen Erzeugnissen sowie sonstige Entsorgungen werden Entgelte nach dieser Entgeltliste erhoben.

Entgeltschuldner für die Abholung und unschädliche Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen aus Schlachtungen von gewerblichen Schlachtbetrieben ist neben dem Besitzer der Tierkörperteile auch der Inhaber, Träger sowie Betreiber von Einrichtungen, bei denen Tierkörperteile und tierische Erzeugnisse, die nach dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) abzugeben sind, anfallen, ferner Personen, die solche Einrichtungen zum Zwecke der Schlachtung oder des Erwerbs von Vieh oder Fleisch in Anspruch nehmen. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

Entgeltschuldner für die Abholung und unschädliche Beseitigung von sonstigen Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen und Tierkörpern ist der Besitzer der tierischen Nebenprodukte (TNP).

Die Entgeltliste ist in folgende Abschnitte unterteilt:

- A) Tierkörper
- B) Tierkörperteile gemäß Verordnung (EU) Nr. 1069/2009
- C) Sonstige Entsorgungen
- D) Allgemeine Bestimmungen

## A) Tierkörper

Für die Beseitigung der gefallenen Tiere wird je nach Tierart und je Tierkörper ein Entsorgungsentgelt erhoben, welches sich aus einem Entgelt für die Sammlung sowie für die Verarbeitung zusammensetzt:

- a) Das Entgelt für die Sammlung beträgt pro Anfahrt an ein und demselben Ort: 41,46 €
- b) Das Entgelt für die Verarbeitung beträgt pro Stück
- bei Rindern bis 3 Monaten oder vergleichbaren Tieren 12,67 €
  - bei Rindern bis 12 Monaten oder vergleichbaren Tieren 36,19 €
  - bei Rindern bis 24 Monaten oder vergleichbaren Tieren 72,38 €
  - bei Rindern über 24 Monaten oder vergleichbaren Tieren 99,52 €
  - bei Schafen und Ziegen 8,14 €
  - bei Lämmern 2,17 €
  - bei Pferden oder vergleichbaren Tieren 81,42 €
  - bei Fohlen oder vergleichbaren Tieren 21,71 €
  - bei Schweinen oder vergleichbaren Tieren 16,28 €
  - bei Mastferkeln bis 25 kg 4,52 €
  - bei Saugferkeln bzw. togeborenen Ferkeln 0,18 €
- c) Für die Beseitigung von Geflügel-, Fisch und sonstigen Tierkörpern (Kategorie 1 und 2) im Behälter sind, zuzüglich zu den Entgelten gemäß Absatz 1a), je Behälter ab einem Rauminhalt von:
- bis zu 240 ltr. 28,05 €
  - bis zu 360 ltr. 42,52 €
  - bis zu 1.100 ltr. 119,42 €
- zu zahlen
- d) Soweit die verendeten Tiere und, im Falle der Entsorgung im Behältersystem, die sonstigen tierischen Nebenprodukte nicht abholbereit zur Verfügung gestellt werden, ist zusätzlich zu den Entgelten nach Absatz 1a) bis 1c) für jede angefangene Arbeitsstunde ein Entgelt zu zahlen von: 20,00 €
- e) Für die Leistungen der SecAnim bei Sektionen werden folgende zusätzliche Entgelte erhoben:
- Einhufer 20,00 €
  - Übrige Tierarten 10,00 €
- jeweils pro Stück

## B) Tierkörperteile gemäß Verordnung (EG) Nr. 1069/2009

### 1. Entsorgung von tierischen Nebenprodukten im Systembehälter

Für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten im Systembehälter (Umleerverfahren) wird ein Entsorgungsentgelt erhoben, welches sich aus einem Grundentgelt je Schlachttier, einem Behälterentgelt und einem Entgelt für die Sammlung zusammensetzt. Die Anzahl der Schlachtungen richtet sich nach den amtlichen Schlachtzahlen, die durch die Kreise und kreisfreien Städte auf Basis der amtlichen Fleischbeschau ermittelt werden.

- |  |         |
|--|---------|
| a) Das Entgelt für die Sammlung beträgt pro Anfahrt an ein und demselben Ort   | 37,00 € |
| b) Das Grundentgelt pro Schlachttier nach den amtlichen Schlachtzahlen beträgt   |         |
| - Ferkel- oder Lammschlachtung   | 0,75 €  |
| - Schweine-, Kälber-, Gehegewild-, Schaf- oder Ziegenschlachtung   | 1,22 €  |
| - Rinder- oder Pferdeschlachtung   | 9,00 €  |
| c) Das Entgelt pro Behälter Schlachtabfall beträgt:  |         |
| bis zu 240 l   | 15,49 € |
| bis zu 360 l   | 23,47 € |
| bis zu 1.100 l   | 70,41 € |
| d) Für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten aus Schlachtbetrieben im Groß-containerwechselverfahren (Mindestauslastung 6 t) mit mehr als 50.000 Gesamtschlachtungen oder mehr als 5.000 Rinderschlachtungen im Kalenderjahr ergibt sich das Entsorgungsentgelt aus einem Entgelt pro Schlachtung. Die Höhe des Entgeltes ergibt sich aus der folgenden Staffelung: |         |
| Bei mehr als 50.000 Gesamtschlachtungen oder mehr als 5.000 Rinderschlachtungen im Kalenderjahr  |         |
| - Ferkel- oder Lammschlachtung   | 0,95 €  |
| - Schweine-, Kälber-, Gehegewild-, Schaf- oder Ziegenschlachtung   | 1,65 €  |
| - Rinder- oder Pferdeschlachtung   | 11,42 € |
| Bei mehr als 50.000 Schweineschlachtungen aber weniger als 200.000 Gesamtschlachtungen im Kalenderjahr   |         |
| - Ferkel- oder Lammschlachtung   | 0,95 €  |
| - Schweine-, Kälber-, Gehegewild-, Schaf- oder Ziegenschlachtung   | 1,35 €  |
| - Rinder- oder Pferdeschlachtung   | 11,42 € |
| Bei mehr als 200.000 Gesamtschlachtungen oder mehr als 20.000 Rinderschlachtungen im Kalenderjahr  |         |
| - Ferkel- oder Lammschlachtung   | 0,89 €  |
| - Schweine-, Kälber-, Gehegewild-, Schaf- oder Ziegenschlachtung   | 1,65 €  |
| - Rinder- oder Pferdeschlachtung   | 10,72 € |
| Bei mehr als 500.000 Gesamtschlachtungen im Kalenderjahr   |         |
| - Ferkel- oder Lammschlachtung   | 0,07 €  |
| - Schweine-, Kälber-, Gehegewild-, Schaf- oder Ziegenschlachtung   | 0,23 €  |

## **2. Entsorgung von tierischen Nebenprodukten aus nicht schlachtenden Betrieben**

Für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten aus nicht schlachtenden Betrieben wird ein Entgelt erhoben, welches sich aus einem Behälterentgelt und einem Entgelt für die Sammlung zusammensetzt.

a) Das Entgelt für die Sammlung beträgt pro Anfahrt an ein und demselben Ort	37,00 €
b) Das Entgelt pro Behälter beträgt:	
bis zu 240 l	28,51 €
bis zu 360 l	43,20 €
bis zu 1.100 l	129,59 €

## **3. Entsorgung von Blut aus Schlachtungen mittels Tankwagen**

Für die Entsorgung von Blut aus Schlachtungen wird ein Entgelt erhoben, welches sich aus einem gewichtsabhängigen Entgelt je angefangene t sowie einem Entgelt für die Sammlung zusammensetzt. Die Ermittlung des Gewichts erfolgt auf der amtlich geeichten Großfahrzeugwaage bei der SecAnim.

a) Das Entgelt für die Sammlung beträgt pro Anfahrt an ein und demselben Ort	37,00 €
b) Das Entgelt je angefangene Gewichtstonne (1.000 kg) beträgt	172,79 €

## **C) Sonstige Entsorgungen**

### **1. Sonderentsorgungen**

Für die Entsorgung wie Entsorgungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie bei Betriebshavarien und Verkehrsunfällen und in Tierseuchenfällen beträgt das Entgelt für die Abholung und Verarbeitung additiv:

-pro angefangene Stunde für Fahrzeug und Fahrer	67,24 €
-pro angefangene Stunde für jeden weiteren Mitarbeiter	33,10 €
-pro angefangene 1.000 kg tierischer Nebenprodukte	179,48 €

### **2. Entsorgung von verdorbenen Lebensmittel und Fleischprodukte**

Für die Entsorgung verdorbener Lebensmittel und Fleischprodukte wird ein Entgelt erhoben, welches sich aus einem Behälterentgelt sowie einem Entgelt für die Sammlung zusammensetzt.

a) Das Entgelt für die Sammlung beträgt pro Anfahrt an ein und demselben Ort	37,00 €
b) Das Entgelt pro Behälter beträgt:	
bis zu 240 l	28,51 €
bis zu 360 l	43,20 €
bis zu 1.100 l	129,59 €

### **3. Heim-, Haus- und Labortiere**

Für die Entsorgung von Wildtieren, Hunden, Katzen, sowie anderen kleinen Haustieren werden folgende Entgelte erhoben:

-pro Stück	53,42 €
-pro Stück bei Anlieferung	16,42 €

Das Entgelt bei Entsorgungen im Behälter setzt sich zusammen aus einem Behälterentgelt sowie einem Entgelt für die Sammlung.

a) Das Entgelt für die Sammlung beträgt pro Anfahrt an ein und demselben Ort	37,00 €
b) Das Entgelt pro Behälter beträgt:	
bis zu 240 l	50,89 €
bis zu 360 l	77,16 €
bis zu 1.100 l	216,69 €

## **D) Allgemeine Bestimmungen**

### **1) Entgeltschuldner**

Entgeltspflichtig sind die Besitzer von tierischen Nebenprodukten, die nach dem TierNebG der SecAnim als Beseitigungspflichtige anzugeben sind. Die Besitzer von verendeten Tieren haben der SecAnim diese, an befahrbaren Straßen und Plätzen, abholbereit zur Verfügung zu stellen. Im Falle der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten im Behältersystem sind diese befüllt und ebenfalls abholbereit zur Verfügung zu stellen. Die Benutzer einer Schlachtstätte haben dem Betreiber der Schlachtstätte die tierischen Nebenprodukte zur Abholung zu überlassen. Benutzer und Betreiber der Schlachtstätte sind Entgeltschuldner.

### **2) Sammelbehälter**

Für die Abholung von tierischen Nebenprodukten aus Schlachtungen, sowie von Geflügel, Hunden, Katzen, Kaninchen, Edelpelztieren und vergleichbaren Tierkörpern und Erzeugnissen hat der Entgeltschuldner die erforderlichen Behälter kostenlos zur Verfügung zu stellen; Art und Beschaffenheit bestimmt die SecAnim.

### **3) Unterbrechung der Entsorgung**

Wird die Entsorgung der tierischen Nebenprodukte durch Betriebsstörungen, durch betriebsnotwendige Arbeiten, durch höhere Gewalt, durch Naturereignisse, durch behördliche Verfügung eingeschränkt oder durch Fehlverhalten des Benutzers unterbrochen, so entsteht daraus kein Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung bzw. auf Erlass oder Ermäßigung der Entgelte.

### **4) Entgeltanspruch**

- a) Der Anspruch auf Entgelte, mit Ausnahme der Entgelte gemäß Abschnitt B, entsteht mit der Abholung und bei der Anlieferung durch den Besitzer mit der Ablieferung bei dem Verarbeitungsbetrieb oder dem Zwischenbehandlungsbetrieb (Sammelstelle).
- b) Der Anspruch auf Entgelte gemäß Abschnitt B entsteht mit Ablauf des jeweiligen Kalendermonats (Erhebungszeitraum).

Sämtliche angegebenen Entgelte dieser Entgeltliste verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

Bei quartalsweiser Abrechnung wird ein Abschlag in Höhe von 60 % des Rechnungsbetrages des letzten Quartals erhoben, um einen Teilausgleich für die verspätete Rechnungsstellung zu schaffen. Die SecAnim Südwest GmbH, Rivenich, ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, vor der Abholung die Zahlung der Entgelte zu verlangen.